



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Entwicklung zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

an der Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 17. Juli 2025

Nr.	In Kraft getreten	Geändert / Erstellt am	Seiten	Ordner
11/2025	18.07.2025	17.07.2025	1-16	ZV 05/06-2

Präambel

§ 1

Reichweite dieser Satzung

- (1) Die nachfolgend genannten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis orientieren sich am Kodex der DFG. Sie werden an der Evangelischen Hochschule Nürnberg tätigen Personen auf der Internetpräsenz der Hochschule sowie in einem Informationsschreiben bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht.
- (2) Alle an der Evangelischen Hochschule Nürnberg wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Einzelne Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,
- (2) nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, anerkannten Regeln methodischer Techniken und gesellschaftlichen wie ethischen Normen (*lege artis*) zu handeln,
- (3) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- (4) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
- (5) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3

Berufsethos der wissenschaftlich tätigen Personen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich tätige Personen stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich tätigen Personen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.
- (4) Es erfolgt eine angemessene Karriereunterstützung und Personalentwicklung auf allen Ebenen. Der wissenschaftliche Nachwuchs wird in einem Umfeld der Chancengleichheit gefördert. Es gibt passende Betreuungsstrukturen und -konzepte.

§ 4

Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

- (1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.
- (2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich tätige Personen rechtliche und ethische Standards der guten wissenschaftlichen Praxis einhalten können.
- (3) An der Evangelischen Hochschule Nürnberg sind klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei den Grundsätzen der Chancengleichheit und Diversität sowie Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt.
- (4) Die Hochschulleitung schafft den Rahmen für angemessene Karriereunterstützung und Personalentwicklung. Hierzu zählt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Chancengleichheit, das Schaffen von Betreuungsstrukturen und -konzepte für wissenschaftliches und akzessorisches Personal.

§ 5

Verantwortung der Fachgruppen- und Institutsleitungen

- (1) Die Fachgruppen- und Institutsleitungen sind für ihre jeweilige gesamte von ihrer geleiteten Einheit verantwortlich.
- (2) Diese Verantwortung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.
- (3) Die Zusammenarbeit in den Fachgruppen und Instituten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis der Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6

Bewertung wissenschaftlicher Leistung

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist.

Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

§ 7

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung konform zur DSGVO gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 8

Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an.

- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung hat hierfür verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt.
- (3) Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- (4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.
- (5) Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
- (6) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (7) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
- (8) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 11

Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 12

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen. Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 14

Autorenschaft/Urheberschaft

- (1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
 - Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens;
 - Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
 - eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
 - eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
 - Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.
- (4) Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 15

Publikationsorgane

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 16

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von möglicher Befangenheit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17

Archivierung

- (1) Wissenschaftlich Tätige sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. -ergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die verwendete Forschungssoftware gemäß den fachlich anerkannten Standards in geeigneter Weise und bewahren diese für einen angemessenen Zeitraum auf.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt in der Regel zehn Jahre. Sie bezieht sich auf die archivierten Forschungsdaten, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Eine Verkürzung ist in begründeten Einzelfällen zulässig, sofern die Gründe nachvollziehbar dargelegt werden. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den betreffenden Daten oder Ergebnissen.

- (3) Sofern nachvollziehbare Gründe gegen die Archivierung bestimmter Daten bestehen, sind diese durch die wissenschaftlich Tätigen zu dokumentieren und zu begründen.
- (4) Die Evangelische Hochschule Nürnberg stellt die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung, die eine ordnungsgemäße Archivierung ermöglicht.

Abschnitt II Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie fördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen und hat verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt. Dazu gehört insbesondere die klare Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie die Einrichtung präventiver und reaktiver Maßnahmen zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis. Den betroffenen Personen sowie den Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die jeweiligen Stellungnahmen sind angemessen zu berücksichtigen.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere Folgendes in Betracht:

1. Falsche Angaben in wissenschaftlichen Werken, z. B. durch das Erfinden oder Verfälschen von Daten und Quellen, etwa durch unvollständige oder selektive Datennutzung, Unterschlagung unerwünschter Ergebnisse, Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen sowie durch Nichtberücksichtigung relevanter Texte, Quellen und Belege.
2. Unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen, darunter Falschangaben zu Publikationsorganen, angebliche in Druck befindliche Veröffentlichungen oder zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber:innen in Auswahlverfahren.
3. Verletzung geistigen Eigentums, etwa durch:
 - Plagiate (unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft),
 - Ideendiebstahl, z. B. durch Ausbeutung fremder Forschungsansätze oder Ideen, insbesondere im Rahmen von Gutachtertätigkeiten,
 - Anmaßung von Mitautorenschaft ohne Beitrag oder Einverständnis,
 - Verfälschung von Inhalten, Verschleierung von Quellen,
 - unbefugte Veröffentlichung oder Weitergabe nicht veröffentlichter Erkenntnisse.
4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, z. B. durch:

- Sabotage wissenschaftlicher Arbeit (Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Materialien, Daten, Software, Geräten),
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Informationen oder Ressourcen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von Informationsträgern,
 - Verletzung forschungsethischer Standards, z. B. durch Behinderung des Feldzugangs oder Verbreitung falscher Behauptungen.
5. Unrechtmäßige Beseitigung von Primärdaten, sofern sie gegen gesetzliche Vorgaben oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
 6. Bestechlichkeit, einschließlich der Annahme geldwerter Vorteile oder unrechtmäßiger Autorenschaften („Ehrenautorenschaft“) ohne tatsächliche Leistung

Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

7. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält.
8. der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 6 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
9. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
10. Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
11. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 8 ergibt.

Zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen Forschungspraxis hat die Hochschule entsprechende Verfahrensregelungen eingeführt. Bei der Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Prinzipien der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.

In jedem Stadium des Verfahrens ist sicherzustellen, dass weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für ihr wissenschaftliches oder berufliches Fortkommen entstehen. Hinweisgebende Personen sind auch dann zu schützen, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt – sofern der Hinweis in gutem Glauben und nicht wider besseres Wissen erfolgt ist.

Die Evangelische Hochschule Nürnberg geht auch anonymen Hinweisen nach, sofern diese hinreichend substantiiert sind. Eine Überprüfung erfolgt dann, wenn die mitgeteilten Informationen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten enthalten. Dabei wird der Schutz der Betroffenen sowie die Prinzipien der Vertraulichkeit, Fairness und Rechtsstaatlichkeit gewahrt.

In allen Verfahrensphasen – von der Vorprüfung bis zur Entscheidung – ist sowohl den betroffenen Personen als auch den Hinweisgebenden jeweils rechtzeitig und unter Nennung der maßgeblichen Sachverhalte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der weiteren Prüfung des Sachverhalts angemessen zu berücksichtigen. Hinweisgebende Personen, die anonym oder unter Wahrung ihrer Vertraulichkeit agieren, können über geeignete Kommunikationswege ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten, sofern dies zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs geboten ist.

§ 19

Anrufbarkeit einer Ombudsperson

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens; sie tragen als Ombudspersonen – soweit möglich – zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei und werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der EVHN berufen. Diese können durch die Angehörigen der Hochschule angerufen werden, um Verdachtsfälle anzuzeigen, in Konfliktfällen zu vermitteln und/oder über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln zu beraten. Das Recht auf Beratung steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt sehen.

Zur Entlastung der Ombudsperson(en) und zur Stärkung der Akzeptanz der Ombudsarbeit wird den Anfragenden ein Wahlrecht eingeräumt: Sie können sich wahlweise an die lokale Ombudsperson oder an ein überregionales Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität wenden.

(2) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sich an sie wenden und prüft die Plausibilität von Vorwürfen. Sie wahrt dabei die Vertraulichkeit, auch bereits im Rahmen des Ombudsverfahrens, sofern die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Untersuchungskommission gemäß § 20.

- (3) Die Berufung der Ombudsperson erfolgt auf drei Jahre; die einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangtheit oder Verhinderung der Ombudsperson an ihre bzw. seine Stelle tritt. Die Ombudspersonen werden über die „Nachrichten aus dem Präsidium“, über das Organigramm und über die Webseite bekannt gemacht, sodass alle Mitglieder der Hochschule über deren Funktion und Erreichbarkeit informiert sind. Während der Ausübung ihres Amtes dürfen die Ombudspersonen keiner zentralen Leitungsfunktion innerhalb der Einrichtung angehören, um ihre Unabhängigkeit und Neutralität sicherzustellen.

§ 20

Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Vorprüfung

Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkretem Verdacht ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Die Verdachtsanzeige erfolgt schriftlich gegenüber dem Präsidium; bei einer mündlichen Information wird ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die begründeten Belege angefertigt. Bereits in dieser Phase des Verfahrens wird darauf geachtet, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

Der betroffenen Person wird unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht offenbart. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Untersuchungskommission gem. § 20 Abs. 2 innerhalb von zwei Wochen, ob

- (a) das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierende Person zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten nicht zu attestieren ist, oder
- (b) zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in ein förmliches Verfahren zu erfolgen hat.

Sind informierende Personen mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal zu beraten haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so wird die Sache dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorgelegt, die in diesem Falle einberufen werden muss.

Wissenschaftler*innen, die einen konkreten und nachvollziehbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben („Whistleblower“), dürfen dadurch keine Nachteile für ihr wissenschaftliches oder berufliches Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson sowie die Untersuchungskommission tragen Sorge dafür, dass die hinweisgebende Person angemessen geschützt wird.

Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass die Anzeige in gutem Glauben erfolgt. Dafür hat die hinweisgebende Person selbst Sorge zu tragen.

(2) Förmliche Untersuchung

Die förmliche Untersuchung erfolgt durch eine Untersuchungskommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die durch den Senat eingesetzt wird. Der Kommission gehören stimmberechtigt an:

- *Ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende für drei Jahre*
- *bis zu zwei Fachexpertinnen bzw. Fachexperten*
- *eine Studierende bzw. ein Studierender*
- *ein Mitglied der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeitenden*
- *ein Mitglied des Präsidiums.*

Falls ein ordentliches Mitglied der Kommission verhindert ist, kann es durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten werden. Die Stellvertretung wird durch das jeweilige entsendende Organ benannt und muss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen.

Die Untersuchungskommission sichert die Vertraulichkeit des Verfahrens und fordert die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aller beteiligten Personen ein. Die Untersuchungskommission beachtet in ihren Verfahren die Grundsätze der Vertraulichkeit sowie die Grundsätze der Befangenheit. Befangenheit eines Ermittlers muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können.

Die Untersuchungskommission wird tätig auf Antrag ihres bzw. ihrer Vorsitzenden in Abstimmung mit

- *der Ombudsperson gemäß § 19*
- *eines ihrer weiteren Mitglieder*
- *eines Mitglieds des Präsidiums.*

Die Untersuchungskommission klärt den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten in freier Beweiswürdigung auf. Sie tagt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen werden jeweils so angesetzt, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das rechtliche Gehör der Betroffenen wird gewahrt. Sie können – ebenso wie Informantinnen bzw. Informanten – verlangen, persönlich angehört zu werden. Dazu können sie eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Es kann erforderlich werden, die Namen informierender Personen offenzulegen, wenn Beschuldigte sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es für mehrheitlich erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin geführt haben, werden den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitgeteilt. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Das förmliche Untersuchungsverfahren soll, soweit keine besonderen Umstände entgegenstehen, innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 21

Mögliche Entscheidungen, Sanktionen und Fürsorgepflichten

Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalls in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften über mögliche Sanktionen. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Frage:

- *Arbeitsrechtliche Konsequenzen (bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern): Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung (im Einverständnis mit dem*der Betroffenen)*
- *Disziplinarrechtliche Konsequenzen (bei Beamtinnen bzw. Beamten): Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit Festlegung von Disziplinarmaßnahmen wie Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Suspendierung sowie Entfernung aus dem Dienst*
- *Zivilrechtliche Konsequenzen: Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegenüber Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln und sonstigen Mitteln zur Forschungsförderung), Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten oder der Hochschule bei Personenschäden, Sachschäden etc.*

- *Akademische Konsequenzen: Entzug von der Hochschule verliehener akademischer Grade (B.A., M.A), Entzug der Lehrbefugnis im Falle gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Information von Verlagen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, Rückzug wissenschaftlicher Veröffentlichungen im Falle von Falschangaben oder einer Verletzung geistigen Eigentums, Streichung von Publikationen aus Veröffentlichungslisten, bei Studierenden das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung sowie die Exmatrikulation*
- *Strafrechtliche Konsequenzen: Strafanzeige bei dem Verdacht, dass das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten Tatbestandmerkmale des StGB erfüllt, dazu zählen insbesondere Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung (einschließlich der Fälschung technischer Aufzeichnungen und Daten), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikte (bspw. im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Bezügen, Fördermitteln und Veruntreuung), Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches (etwa das Auspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse) und Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit (auch infolge von falschen Daten) und üble Nachrede (bspw. im Falle unrichtiger Behauptungen)*

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse liegend geboten erscheint, werden betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens unterrichtet.

Am Ende eines förmlichen Verfahrens wird dafür Sorge getragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- a. Beratung durch die Ombudsperson
- b. schriftliche Erklärung des bzw. der Kommissionvorsitzenden, dass dem bzw. der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise werden auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung als haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen geschützt.

Das Ergebnis des Verfahrens wird den betroffenen Wissenschaftsorganisationen sowie gegebenenfalls weiteren Dritten mit einem berechtigten Interesse an der Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung hat unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Abschnitt III Inkrafttreten dieser Satzung

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 17.07.2025.

Nürnberg, 17. Juli 2025



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juli 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 17. Juli 2025.